

Anwesend:

1. Bgm. Harald Feulner, Benedikt Freiberger, Thorsten Fritsche, Thomas Goldfuß, Sascha Hacker, Stefan Küfner, Georg Nützel, Anna-Kathrin Popp, Lisa Reuschel, Sylvia Schatz-Seidel, Sebastian Seidel, Martin Vießmann

Bauantrag auf Anbau eines Jungviehstalles auf Fl.Nr. 174 Gemarkung Forkendorf (Forkenhof 1)

Dem Bauantrag wurde einstimmig zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen für das privilegierte Außenbereichsvorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wurde ebenso erteilt.

Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten des Verkaufsräumens der Geseeser Landbäckerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 67 Gemarkung Forkendorf (Sophienbergweg 9)

Die Öffnungszeiten des Verkaufsräumens sind aktuell auf werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Sonn- und feiertags darf nur vormittags geöffnet werden. Der eigentliche Betrieb der Bäckerei ist von den Festsetzungen nicht betroffen.

Die Inhaberin, Frau Sylvia Schatz-Seidel, beantragte nun, die Öffnungszeiten auf 05:30 Uhr vorzuverlegen. Nach § 3 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss ist dies möglich.

Der Gemeinderat befürwortete einstimmig die beantragte Vorverlegung der Ladenöffnungszeiten der Verkaufsstelle an Werktagen auf 05:30 Uhr. Die Gemeinderäte Sylvia Schatz-Seidel und Sebastian Seidel hatten sich aufgrund ihrer persönlichen Betroffenheit nicht an der Beratung und der Abstimmung beteiligt.

Wasserversorgung Gesees; Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

Hinsichtlich der Regelungen zur Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung (§ 13 BGS-WAS) sind Änderungen angezeigt. Bislang wird die Einleitung im Abrechnungszeitraum (=Kalenderjahr) zum 15. November abgerechnet. Der Ablesezeitraum bemisst sich von September des Vorjahres bis September des laufenden Jahres. Dies ist zulässig, hat aber zur Konsequenz, dass Abrechnungs- und Ablesezeitraum nicht deckungsgleich sind. Dies führt jedes Jahr zu erheblichen Nachfragen der Kunden. Auch für die Gebührenkalkulation bringt dies einen Mehraufwand mit sich, da nicht die Kosten des Haushaltsjahres, sondern des Ablesezeitraums ermittelt werden müssen.

Es wurde daher von der Verwaltung angeregt, den Abrechnungs- und Ablesezeitraum an das Kalenderjahr anzupassen. Es wären dann aber vier (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.), statt bisher drei Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung erforderlich. Die Ablesung würde dann möglichst nah am 31.12. des Jahres erfolgen. Die BGS-EWS der Verwaltungsgemeinschaft Mistelbach wurde bereits entsprechend angepasst. Nach Erlass der Änderungssatzung wären auch Änderungsbescheide hinsichtlich der Vorauszahlungen erforderlich, da für den 15. November 2024 bisher keine Vorauszahlung festgesetzt sind.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gesees (BGS/WAS).

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gesees (Kostensatzung); Neufassung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Rangfolge ist vom Gesetzgeber wie folgt festgelegt:

1. Sonstige Einnahmen (z.B. Gemeindeanteil Einkommen- und Umsatzsteuer, allgemeine Finanzaufweisungen und Erträge aus dem Gemeindevermögen)
2. Besondere Entgelte für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen (z.B. Gebühren und Beiträge)
3. Steuern (z.B. Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer)
4. Kredite

Grundsätzlich gilt, wer eine konkrete Leistung in Anspruch nimmt, soll für dafür auch eine angemessene Gegenleistung erbringen, den die Finanzierung durch allgemeine Einnahmen (Steuern) oder gar Kredite ist absolut nachrangig.

Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Kostenrechnenden Einrichtungen (z.B. Wasserversorgung) ihre Kosten zu 100 % selbst erwirtschaften müssen, sondern dass auch sonstige Dienstleistungen der Gemeinde, die von einem Einzelnen in Anspruch genommen werden (Gebühren für Reisepässe, Kopien, Beglaubigungen, usw.), auch vorrangig vom Veranlasser zu tragen sind. Dafür bedarf es aber einer Rechtsgrundlage.

Für Leistungen des **übertragenen Wirkungskreises**, die mit Masse von der VG erbracht werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach dem Kostengesetz und dem zugehörigen Kostenverzeichnis. Für die Leistungen im **eigenen Wirkungskreis** muss die Gemeinde selbst eine Regelung mittels Satzung schaffen. Bislang hat die Gemeinde Gesees, mittels Satzung, einfach das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz als Rechtsgrundlage deklariert.

In den letzten Jahren haben sich aber immer mehr Fälle ergeben, die im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind und auch nicht sachgerecht durch dessen analoge Anwendung abgebildet werden können.

Es wurde daher von der Verwaltung angeregt, ein Kommunales Kostenverzeichnis der Gebührenerhebung zu Grunde zu legen. Der den Gemeinderäten vorgelegte Entwurf entsprach dem Muster des Bayerischen Innenministeriums, ergänzt um Positionen, die seitens des Bayerischen Gemeindetages empfohlen werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gesees.

Änderung des Regionalplans Oberfranken Ost, vorgezogene Fortschreibung des Teilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen;

Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz i.V.m.

Art. 16 Abs.1 Bayerisches Landesplanungsgesetz)

Bgm. Feulner erläuterte die angedachten Änderungen. Für Gesees relevant sind die Vorranggebiete 125 Lindenhart-Nord und 5232 sowie 5238 Körzendorf-Altenhimmel.

Der Gemeinderat stimmte den beabsichtigten Änderungen einstimmig zu.

Abschlussbetriebsplan für den Tagebau "Forkendorf III" auf Fl.Nr. 562 Gemarkung Forkendorf; Wiedernutzbarmachung der Oberfläche durch Verfüllung mit Fremdmaterial Z0

Der Gemeinderat beschloss nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

„Aus Umwelt- und Naturschutzgründen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachlichen Gutachten durch eine qualifizierte Fachkraft überprüft und begleitet wird. Die An- und Abfahrten des Grundstücks Fl.Nr. 562 Gemarkung Forkendorf erfolgt über die Kreisstraße BT 5. Es

müssen Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verschmutzung der Kreisstraße BT 5 entgegenwirken (z.B. regelmäßiges Säubern).“

Verschiedenes

Versammlung Schulverbund

Bgm. Feulner berichtete über die Versammlung des Schulverbundes. Erfreulich sind die steigenden Schülerzahlen. In Hummeltal werden im Schuljahr 2024/2025 die Klassenstufen 7, 8 und 9 angeboten.

Schwemm

Gemeinderat Freiberger wollte wissen, ob die Reinigung der Schwemm noch in diesem Jahr erfolgt.

Bgm. Feulner antwortete, dass dies auf jeden Fall noch in diesem Jahr erfolgen wird

Straßenerneuerung rund um Sportplatz

Gemeinderat Kufner hinterfragte den aktuellen Sachstand der Straßenerneuerung rund um den Sportplatz.

Bgm. Feulner erläuterte, dass die Bauabnahme am 10. bzw. 11. Juli 2024 erfolgen soll. Weiterhin gab er bekannt, dass der Weg zwischen Feuerwehr und Sportplatz aufgeschottert wurde und nun ein Durchgang besteht. Ebenso wurde der Weg zum Friedhof stellenweise ausgebessert. Die Kirchengemeinde hat dabei die Gelegenheit genutzt den Weg zum Kantorat ebenfalls zu asphaltieren.

Einige Gemeinderäte merken an, dass die Straße teilweise sehr hoch gesetzt wurde und so die Einfahrt in die Felder erschwert ist. Weiter ist das Bankett aus Sicht der Gemeinderäte ziemlich weich und in manchen Bereichen uneben.

Schachtdeckel

Gemeinderat Hacker wies darauf hin, dass ein Schachtdeckel auf Höhe des Dorfplatzes defekt ist.

Bgm. Feulner wird eine Weiterleitung an die zuständigen Stellen veranlassen.